

Name der Gesellschaft
Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

会社名
マッセン石炭鉱山会社

認可年月日
1864.02.08.

業種
鉱山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnberg, Stück 11, Jg.1864, SS.69-72.

ファイル名
18640208MGK_A.pdf

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnberg.

Stück 11.

Arnberg, den 12. März.

1864.

- (124.) Das 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:
- (Nro. 5815.) Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landbestellen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.
- (Nro. 5816.) Gesetz zur Verbesserung des Kontrakt- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.
- (Nro. 5817.) Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.
- (Nro. 5818.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12./20. September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdiction-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.
- (Nro. 5819.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des §. 41 des Revidirten Reglements der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.
- (Nro. 5820.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Pöpen über Gräphen, Witten und Groß-Rondel bis zur Johannsburg-Kreisgrenze in der Richtung auf Arns, im Regierungsbezirk Gumbinnen.
- (Nro. 5821.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirk Eöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Kommunalweges von Sindorf nach Horrem.
- (Nro. 5822.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlafow-Died- und Kemmerow-See im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.
- (Nro. 5823.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ zu Dortmund bestehenden Actiengesellschaft wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thlr. Vom 19. Februar 1864.
- (Nro. 5824.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb“ zu Aßenau. Vom 20. Februar 1864.

Nachtrag zum Statute der Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau betreffend.

(125.) Auf Ihren Bericht vom 30. Januar d. J. will Ich den in der General-Versammlung der „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ zu Dortmund unter dem 2. December 1863 notariell verlaublichen Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatut wegen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 300,000 Thlr. durch Ausgabe von 3000 Stück auf Namen lautender Prioritäts-Actien zu je Einhundert Thalern mit der Maßgabe genehmigen, daß 1) in dem Abschnitte a. des Statut-Nachtrags die Buchstaben A. und B., 2) in dem Abschnitte e. des Statut-Nachtrags die Worte: „indem diese Dividendscheine selbstredend ihre Gültigkeit verlieren“, 3) auf dem Formulare zur Prioritäts-Actie die Worte: „Staatsstempel von 5 Sgr.“ in Fortfall kommen. Die Anlage erfolgt zurück.

Berlin, den 8. Februar 1864.

(gez.) W i l h e l m.

(gez.) Graf von Ikenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Nachtrag

zu dem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. December 1853 bestätigten Statute der Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

- a. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird um Thlr. 300,000. — erhöht, so daß dasselbe mit dem

in §. 6 des Statuts vorgesehenen Betrage von Thlr. 1,200,000. — nunmehr Thlr. 1,500,000. — ausmacht. Für diese zusätzlichen Thlr. 300,000. — werden Prioritäts-Actien zum Nominalbetrage von je Einhundert Thlr., auf bestimmte Inhaber lautend, unter den Nummern 1 bis 3000 ausgegeben. Diese Actien und die denselben auf je fünf Jahre bezugehenden Dividendenscheine nebst Talons werden nach anliegenden Formularen (A. B.) ausgefertigt. Die Prioritäts-Actien beziehen vor den übrigen Actien eine Dividende von 6% aus dem jährlichen Reingewinn, soweit solcher dazu ausreicht, und participiren an dem etwaigen Ueberschusse desselben verhältnißmäßig mit den anderen Actien.

b. Die Emission der Prioritäts-Actien erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrathes. Die Einzahlung der Actien-Beträge findet in der in §. 9 des Gesellschafts-Statuts bezeichneten Weise Statt; jedoch kann der Zeichner einer Prioritäts-Actie seines Anrechts aus der Zeichnung erst dann für verlustig erklärt werden, wenn die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

c. Mit Beginn des Jahres 1870 ist der Verwaltungsrath berechtigt, jährlich bis zu einem Fünftel des ausgegebenen Betrages der Prioritäts-Actien behufs der Amortisation zu kündigen. Die zu amortisirenden Stücke werden ausgelost und die Zurückzahlung geschieht zum Nominalbetrage mit einem Aufgelbe von Zehn Procent. — Die eingelosten Actien werden vernichtet. — Sobald die Amortisation begonnen hat, muß die Emittirung der dann etwa noch nicht sämmtlich begebenen Prioritäts-Actien eingestellt werden.

d. Die Amortisation der Prioritäts-Actien darf nur aus dem Reingewinn (§. 16 des Statuts) erfolgen. — Demgemäß sind die aus dem Reingewinne zu leistenden Zahlungen in nachstehender Reihenfolge zu leisten:

- 1) die Zahlung zum Reservefonds (§§. 17 und 18 des Statuts);
- 2) die Lasten des Verwaltungsraths (§. 28 ibidem);
- 3) die Dividende für die emittirten Prioritäts-Actien bis zu 6% (lit. a. des Nachtrags);
- 4) die eventuelle Amortisationsquote für die Prioritäts-Actien (lit. c. ibidem);
- 5) die gemeinsame Dividende für Prioritäts- und Stamm-Actien (lit. a. des Nachtrags und §. 17 des Statuts).

e. Der Verwaltungsrath bestimmt im Laufe des Monats April die aus dem Reingewinne des vorverfliehen Jahres zu amortisirende Stückzahl und macht den Beschluß in den Gesellschaftsblättern bekannt. — Spätestens in dem darauf folgenden September erfolgt die Auslösung vor einem Notar und bis zum nächsten ersten October wird das Resultat dieser Auslösung sowie die Kündigung der ausgelosten Stücke in den Gesellschaftsblättern vom Verwaltungsrathe publizirt. Gleichzeitig ergeht die Aufforderung, die ausgelosten Actien bis zum 1. Januar folgenden Jahres zur Einlösung bei der Gesellschafts-Casse einzuliefern. Den Actien sind bei der Einlieferung die dazu gehörigen Dividendenscheine nebst Talon für die auf das Auslösungs-Jahr folgenden Jahre beizufügen, indem diese Dividendenscheine selbstredend ihre Gültigkeit verlieren. Der Betrag der etwa fehlenden Dividendenscheine wird mit Thlr. 10. — pr. Stück von dem Betrage der Prioritäts-Actien gekürzt.

Ueber den gedachten 1. Januar hinaus nehmen die Inhaber der ausgelosten Prioritäts-Actien am Dividenden-Genusse nicht mehr Theil. Sie haben von da an nur einen Anspruch auf Zurückzahlung des Kapitalbetrages ihrer Actien mit einem Aufgelbe von 10 Procent (lit. c. des Nachtrags) unter Ausschluß jeder Zins-Vergütung.

Die Prioritäts-Actionäre, welche sich, nach dem der vorgedachte Aufruf (noch zweimal) zur Einlieferung noch zweimal in Zwischenräumen von mindestens je drei Monaten wiederholt worden, nicht binnen fünf Jahren vom Tage des letzten Aufrufs zur Einlösung der betreffenden amortisirten Stücke melden, gehen zu Gunsten der Gesellschaft auch ihres Anspruchs auf den Rückzahlungsbetrag verlustig.

f. Bei Ausgabe der Prioritäts-Actien soll den zeitigen Actien-Inhabern mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern eine Btheiligung an den Prioritäts-Actien, möglichst ihrem Actien-Besitze entsprechend, offerirt werden, und zwar zum Pari-Course, unter Verstattung einer sechswochentlichen Acceptationsfrist, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Verwaltungsrath über Begebung der nicht acceptirten Prioritäts-Actien anderweitig verfügen.

g. Im Uebrigen besteht für die Thlr. 300,000. — Prioritäts- und die Thlr. 1,200,000. — anderer Actien gleiche Berechtigung und Verpflichtung und finden die Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts mit den vorstehend angeordneten Modificationen auch auf die Prioritäts-Actien Anwendung.

Einhundert Thaler.

Massener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau.

Begründet durch notariellen Vertrag vom 19. October 1853, bestätigt durch Allerhöchste
Cabinets-Ordre vom 5. December 1853.

Staats-Stempel
von 5 Sgr.

Prioritäts-Actie Nro.

Trocken-Stempel
der Gesellschafts-Firma

über
Einhundert Thaler Preussisch Conrant.

Emitirt in Folge Statuts-Nachtrags vom
und Allerhöchster Genehmigung vom

Der Herr N. N. in N. (Name, Stand, Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen
Prioritäts-Actie an der „Massener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau“ für den Betrag von
„Einhundert Thalern“ theilhaftig und hat als solcher alle statutenmäßige Rechte und Pflichten.
Dieser Prioritäts-Actie sind fünf Dividenden-Scheine und zwar für die Geschäftsjahre
1864 bis einschließlich 1868 nebst Talon beigelegt.
Ausgefertigt Dortmund, den 2. Januar 1864.

Der Verwaltungs-Rath.
(Eigenhändige Unterschriften der Mitglieder.)

Eingetragen sub Pag. des Actien-Registers.

Eigenhändige Unterschrift
des Controlbeamten.

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde und Statut-Nachtrag.

(Inserantur dem ganzen Inhalte nach:)

Einhundert Thaler.

Der Verwaltungs-Rath der Massener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau bescheinigt hier-
durch, daß gegenwärtige Prioritäts-Actie Nro. ... heute auf ... überschrieben worden ist.
Dortmund, den 18 .. — Pag. ... — Nro. ... des Registers. Der Verwaltungsrath.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Einhundert Thaler.

Einhundert Thaler.

<p>V. Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau. Statutenfassung zur Prioritäts-Akte Pro. ...</p>	<p>mut. mutandis wie Pro. 1. { Erodenfempel der } { Gesellschafts-Firma }</p>
<p>IV. Eingetragen in das Coupons-Registrier Pag. (Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)</p>	<p>III. mut. mutandis wie Pro. 1. { Erodenfempel } wie vor.</p>
<p>II. mut. mutandis wie Pro. 1.</p>	<p>I. Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau. Statutenfassung zu der Prioritäts-Akte Pro. ... Statut empfängt am 2. Mai 1865 gegen diesen Schein an der Kasse in Dortmund wie vor. aber an den bekannt zu machen Stellen, die nach dem Statut resp. Statuts-Projekt ermittelte und festgesetzte Dividende für das Geschäftsjahr 1864. Der Verwaltungsrath. Unterschrift 2er Mitglieder. (Facsimile.)</p>
<p>III. Eingetragen pag. Eigenh. Unterschrift des Controlbeamten.</p>	

<p>3. mut. mutandis wie Pro. 1.</p>	<p>3. Statutenfassung Januar 1869 die zweite Serie der Statuten-Änderung in der umfänglich bezeugten Prioritäts-Akte. Dortmund, 2. Januar 1864. Der Verwaltungsrath. (Unterschrift zweier Mitglieder pr. Facsimile.)</p>
<p>4. mut. mutandis wie Pro. 1.</p>	<p>4. mut. mutandis wie Pro. 1.</p>
<p>1. Bekannt am 2. Mai 1865 für das Geschäftsjahr 1864. §. 20 des Statuts. Die Dividenden vertzählen in fünf Jahren, von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, angerechnet.</p>	<p>2. mut. mutandis wie Pro. 1.</p>